



### Ermittlungsverfahren gegen Frankenberg „Tödlicher Schlaf“

ALPMANN SCHMIDT

Sascha Lübbersmann/Dr. Rolf Krüger/Pe

---

**Fahrlässige Tötung, Straßenverkehrgefährdung, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Handlungsbegriff, Kausalität, objektive Zurechenbarkeit, objektive Sorgfaltspflichtverletzung, Schuldfähigkeit, actio libera in causa, Entziehung der Fahrerlaubnis, Nebenklage, Sicherungsverfahren, notwendige Verteidigung**

§§ 142, 222, 315 c, 20, 69, 71 StGB

§§ 111 a, 140, 395 ff., 413 ff. StPO

---

#### A-Gutachten<sup>1)</sup>

##### A. Hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Frankenberg (F)<sup>2)</sup>

I. F könnte sich im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall vom 26.04.2004 der Begehung einer **fahrlässigen Tötung** gemäß § 222\* hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. F geriet mit dem von ihm gesteuerten Pkw auf die Gegenfahrbahn und erfasste dabei den Motorradfahrer Nienborg (N), der noch an der Unfallstelle seinen Verletzungen erlag. Ein anderer Mensch wurde somit getötet.

2. Fraglich ist, ob der Tod des N mit einer **Handlung** des F in Zusammenhang gebracht werden kann.

Nach dem Gutachten des sachverständigen Prof. Dr. Schneider lag im Zeitpunkt des Unfalls bei F ein Zustand erhöhter Einschlafneigung im Sinne einer idiopathischen Hypersomnie vor. Dieser Befund entspricht auch der Darstellung des F bei seiner Beschuldigtenvernehmung, derzufolge er an den Zusammenprall keine Erinnerung hat. Des Weiteren schildert F, er sei eingeschlafen und das Ganze sei ihm wie ein Filmriss vorgekommen. Diese Darstellung wird durch die Aussage des Zeugen Brinkhoff, der ausgeführt hat, dass F ihm nicht ganz klar erschien, bestätigt.

Möglicherweise könnte insoweit dem – den Unfall verursachendem – Verhalten des F die Handlungsqualität abzuspochen sein.

a) Der Streit um den Begriff der strafrechtlichen Handlung hat zur Entwicklung zahlreicher **Handlungslehren** geführt. Nach der überkommenden kausalen Handlungslehre ist Handlung jede durch willensgetragenes menschliches Verhalten bewirkte Veränderung der Außenwelt. Die finale Handlungslehre verlangt ein vom steuernden Willen beherrschtes, zielgerichtetes menschliches Verhalten. Die soziale Lehre definiert Handlungen als das vom menschlichen Willen beherrschte oder beherrschbare sozialerhebliche Verhalten. Weitere Theorien befürworten einen negativen oder einen personalen Handlungsbegriff (vgl. die ausführliche Kommentierung der einzelnen Lehren in Sch/Sch/Lenckner, StGB, 26. Aufl. 2001, Vorbem. §§ 13 ff. Rdnr. 23 ff.).

b) Einigkeit innerhalb dieser unterschiedlichen Erklärungsmodelle besteht hinsichtlich der **Mindestanforderungen für strafrechtlich relevantes Verhalten**:

---

\* §§ ohne nähere Gesetzesangabe sind solche des StGB.



Zu fordern ist danach ein **menschliches, äußerliches** (körperliches) **Verhalten**, das **vom Willen beherrscht** wird. Das zu dem Zusammenstoß mit dem Motorrad des F führende Steuern des Fahrzeugs durch F ist als menschliches, äußerliches Verhalten zu bewerten. Fraglich bleibt dagegen, ob dieses auch von seinem Willen beherrscht war.

Zweifel sind deshalb angebracht, weil nach dem medizinischen Gutachten im Zeitpunkt des Zusammenpralls ein akuter Zustand der Einschlafneigung zum Tragen gekommen sein könnte, was F in seiner Vernehmung ja ebenfalls geschildert hat. Verhaltensweisen im tiefen Schlaf oder im Zustand der Bewusstlosigkeit sind nämlich keine Handlungen im strafrechtlichen Sinne (vgl. Sch/Sch/Lenckner Vorbem. §§ 13 ff. Rdnr. 39 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall wird man aber eine Handlung annehmen müssen. Das aktive Fahren des Fahrzeugs durch F erfüllt die Voraussetzung einer strafrechtlich relevanten Handlung, weil er in diesem Zeitraum die Lenk- und Antriebskräfte des Autos beherrschte. Unbestritten ist, dass sich das Verlassen der rechten Fahrspur und der Zusammenstoß mit dem Motorrad von der – sachverständig festgestellten – erhöhten Einschlafneigung beeinflusst worden ist. Nach dem Gutachten ist aber davon auszugehen, dass sich F in dieser Phase (noch) nicht in einem Zustand des Tiefschlafs oder tiefer Bewusstlosigkeit befunden hat, sondern erst in den Schlaf hinüberdämmerte. Der Gutachter führt aus, dass die Auswirkungen der idiopathischen Hypersomnie des Beschuldigten nicht denen eines epileptischen Anfalls (dazu OLG Schleswig VRS 64, 429 ff.) gleichen.

Demnach kommt bei F der Wechsel vom Wachzustand zu einer Tiefschlafphase nicht innerhalb weniger Sekunden. Folglich konnte der kurz vor dem Unfall den Pkw noch bewusst und ordnungsgemäß steuernde F sich nicht während des Zusammenstoßes schon in einer Tiefschlafphase befunden haben. Insoweit hätte F auf den sich abzeichnenden Schlafzustand noch reagieren können. Hiernach waren bei dem Beschuldigten – wenn auch in eingeschränktem Umfang – noch Steuerungsmechanismen zum maßgeblichen Zeitpunkt vorhanden. Seine Situation ist daher nicht mit der einer Person vergleichbar, die im Tiefschlaf um sich schlägt und dabei jemanden verletzt.

Dass seine strafrechtliche Verantwortlichkeit im Ergebnis zweifelhaft ist, betrifft die Frage der Schuld, berührt aber nicht die Handlungsqualität.

3. Des Weiteren müsste eine **objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des wesentlichen Kausalverlaufs und Unrechtserfolgs** zu bejahen sein. Das Fahrverhalten des F stellt einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten innerhalb des Straßenverkehrs dar. Ein Verkehrsteilnehmer hat auf seiner Fahrspur zu bleiben und darf nicht den Gegenverkehr gefährden. Aus objektiver Sicht ist es kein außergewöhnlicher Geschehensablauf, dass ein derartiges Verlassen der eigenen Fahrspur zu einer Kollision mit einem entgegenkommenden Motorrad führt, dessen Fahrer anschließend auf die Fahrbahn geschleudert wird und von einem nachfolgenden Fahrzeug überrollt wird. Auch der eingetretene Tod des Unfallopfers liegt nicht fern jeder Lebenserfahrung.

4. Darüber hinaus ist eine **Kausalität** zwischen dem Verhalten des F und dem Tod des Motorradfahrers erforderlich. Laut Obduktionsbericht lässt sich nicht zweifelsfrei klären, ob der Tod des N bereits durch den Zusammenprall mit F oder erst aufgrund des anschließenden Überrolltwerdens durch den nachfolgenden Pkw verursacht worden ist. Zugunsten des F ist daher hier davon auszugehen, dass nicht bereits der Zusammenprall zum Tod des N geführt hat, sondern erst das darauf folgende Geschehen. Fraglich ist somit, ob das Verhalten des F dann dennoch ursächlich für den eingetretenen Unrechtserfolg des § 222 gewesen ist.

a) Das Abweichen von der Fahrspur und der anschließende Zusammenprall können nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des N entfiel. Kausalität im Sinne der **Äquivalenztheorie** (BGHSt 1, 332; 24, 34) ist daher zu bejahen. Auch nach der **Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung**, die im Schrifttum vertreten wird (vgl. Sch/Sch/Lenckner Vorbem. §§ 13 ff. Rdnr. 75), ist der Tod des Motorradfahrers naturgesetzmäßig mit dem Fahrfehler des F verknüpft. Es ist aber allgemein anerkannt, dass die Kausalität im naturwissenschaftlichen Sinne zwar notwendig, aber nicht hinreichend ist, um den strafbarkeitsbegründenden Zusammenhang zwischen Täterhandlung und Erfolg herzustellen. Hinzukommen muss die sog. **objektive Zurechenbarkeit** (vgl. Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rdnr. 179 ff.); im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte wird auch von dem Zurechnungszusammenhang gesprochen.



Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg nur dann, wenn die Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen und sich diese in dem Erfolg niedergeschlagen hat (Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl. 2004, Vor § 13 Rdnr. 17 ff. m.w.N.). Dasselbe meint die Rechtsprechung, wenn sie von „Kausalität im Rechtssinne“ spricht.

b) Bedenken gegen eine Zurechnung in diesem Sinne ergeben sich daraus, dass – unter Berücksichtigung der vorgenannten Annahme zugunsten des F – der Erfolg erst durch eine **Anknüpfungshandlung eines Dritten** eingetreten ist. Die objektive Zurechnung ist in solchen Fällen ausgeschlossen, wenn durch den Dritten ein völlig neuer Steuerungsprozess in Gang gesetzt wird, der nicht mehr mit der Ausgangsgefahr in Verbindung zu bringen ist.

Sowohl der Zusammenprall als auch das Überrollen des N stehen aber in unmittelbarem Zusammenhang mit dem konkreten Verkehrsverhalten des F. Zwar ist das dem Unfall folgende Überfahren des Motorradfahrers ein neuer Prozess, dieser steht aber noch in unmittelbarer Verknüpfung mit der von F geschaffenen Ausgangsgefahr. Wenn ein Verkehrsteilnehmer durch einen Zusammenstoß auf die Fahrbahn geschleudert wird, birgt das die nahe liegende Gefahr in sich, von anderen Fahrzeugen verletzt oder gefährdet zu werden.

Somit ist hier der objektive Zurechnungszusammenhang zu bejahen.

5. Der objektive Pflichtverstoß des F erfolgte **rechtswidrig**.

6. Fraglich ist, ob sein Verhalten auch **schuldhaft** war. Angesichts des medizinischen Gutachtens könnten Zweifel an seiner Schuldfähigkeit bestehen. Gemäß § 20 ist nicht schuldfähig, wer bei Begehung der Tat wegen einer **tiefgreifenden Bewusstseinsstörung** unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (vgl. Sch/Sch/ Lenckner/Perron § 20 Rdnr. 12 ff.). Der Sachverständige Prof. Dr. Schneider hat eine erhöhte Einschlafneigung im Sinne einer idiopathischen Hypersomnie bei dem Beschuldigten

diagnostiziert und deshalb dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Zeitpunkt der Tat abgelehnt. Nach den Ausführungen des Zeugen Brinkhoff war F unmittelbar nach dem Unfall nicht klar orientiert. Da er sonst keine Verletzungen durch den Unfall erlitten hat, scheiden andere Ursachen für seine fehlende Orientierung aus. Auch das – nach eigener Einlassung – fehlende Erinnerungsvermögen des F spricht für eine tiefgehende Bewusstseinsstörung.

Die Voraussetzungen für die Schuldfähigkeit werden deshalb in einer Hauptverhandlung zu verneinen sein.

Hinreichender Tatverdacht für eine fahrlässige Tötung gemäß § 222 ist somit zu verneinen, soweit man auf das Lenken des Fahrzeugs als Tathandlung abstellt.

II. Es könnte jedoch daran zu denken sein, hinsichtlich des hinreichenden Tatverdachts für § 222 an eine **andere** – noch im schuldfähigen Zustand begangene – **Handlung** des F **anzuknüpfen**. In Betracht kommt hier die Benutzung des Kraftfahrzeugs an sich, mithin das Sichbegeben des Beschuldigten in den Straßenverkehr trotz der vorhandenen Einschlafneigung (vgl. BGH NJW 1995, 795 ff.).

1. Fraglich ist, ob ein diesbezüglicher Strafbarkeitsvorwurf der Rechtsfigur der **actio libera in causa** („alic“) bedarf, deren fahrlässige Variante im vorliegenden Fall einschlägig sein könnte.

a) Der Zweck dieser strafrechtlichen Hilfskonstruktion – der „alic“ – besteht darin, den im Tatzeitpunkt vorliegenden Mangel der Schuldfähigkeit zu überwinden und die **Haftung des Täters** aus dem jeweiligen Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsdelikt zu begründen, sofern er **durch vorwerfbares Vorverhalten** den Geschehensverlauf in Gang gesetzt hat, welcher die Ursache für die später im Zustand der Schuldunfähigkeit begangene Straftat bildet (vgl. zur rechtlichen Zulässigkeit und der Kritik an den Begründungsmodellen der actio libera in causa: Tröndle/Fischer § 20 Rdnr. 49 ff.).

Im Sinne dieser Vorverlegung der Verantwortlichkeit könnte dem F der strafrechtliche Vorwurf daraus erwachsen, dass er sich – im schuldfähigen Zustand – in den Straßenverkehr begeben hat, obwohl er unter idiopathischer Hypersomnie litt (s.o.) und insoweit fahrlässig nicht an die Möglichkeit gedacht hat, dass er im Zustand der erhöhten Einschlafneigung fahrlässig den Tod eines Menschen herbeiführen kann.



b) Nach einem Grundsatzurteil des BGH (NStZ 1997, 228; vgl. auch schon BGHSt 40, 341, 343) ist sowohl bei § 222 als auch **bei allen** anderen **fahrlässigen Erfolgsdelikten**, die **verhaltensneutral** sind, die Rechtsfigur der **actio libera in causa überflüssig**.

Gegenstand des strafrechtlichen Vorwurfs ist bei diesen Delikten jedes in Bezug auf den tatbestandsmäßigen Erfolg sorgfaltswidrige Verhalten, das diesen ursächlich herbeiführt. Aus diesem Grund bestehen bei mehreren als sorgfaltswidrig in Betracht kommenden Handlungen keine Bedenken, den Fahrlässigkeitsvorwurf an das zeitlich frühere Verhalten anzuknüpfen, das dem Täter – anders als das spätere – auch als schuldhaft vorgeworfen werden kann (krit.: Hruschka JZ 1997, 22, 24; Horn 1997, 264).

2. Stellt man nach den vorgenannten Ausführungen (ohne „alic“) auf das Starten des Kraftfahrzeugs als Tathandlung ab, so scheidet eine fahrlässige Tötung gemäß § 222 bei der erforderlichen Betrachtung ex ante (vgl. Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 15 Rdnr. 133) schon an einer fehlenden **objektiven Sorgfaltswidrigkeit**.

Der F war sich seiner Erkrankung nicht bewusst. Nach der gutachterlichen Anamnese konnten – auch familiäre – Vorerkrankungen nicht festgestellt werden. Es gab ferner keine in der Vergangenheit liegende Anzeichen, die den Schluss auf seine idiopathische Hypersomnie zuließen. Aus diesem Grund war es auch objektiv nicht pflichtwidrig, dass F den Pkw benutzte und sich in den Straßenverkehr begab. Er konnte darauf vertrauen, das Fahrzeug sicher zu führen, ohne einen krankhaften Schlafanfall zu erleiden. Ein besonnener und gewissenhafter Mensch hätte sich in seiner Lage nicht anders verhalten.

Demzufolge begründet auch diese Handlung kein hinreichenden Tatverdacht für eine fahrlässige Tötung gemäß § 222.

III. F könnte sich der Begehung einer **Straßenverkehrsgefährdung** nach **§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 b) i.V.m. Abs. 3 Nr. 2** hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. Dazu müsste er zunächst ein **Fahrzeug geführt** haben. Wie bereits ausgeführt (vgl. Prüfung unter I. 2. b) zu § 222), ist im vorliegenden Fall von einer Handlung im strafrechtlichen Sinne auszugehen. Fraglich ist, ob in dem Verhalten auch ein Führen i.S.d. Norm gesehen werden kann. Dazu ist erforderlich, dass jemand das Fahrzeug in Bewegung setzt oder unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrt lenkt (BGHSt 35, 390; Tröndle/Fischer § 315 c Rdnr. 3).

Vor dem Zusammenprall mit dem Motorrad hat F den Pkw in diesem Sinne geführt. Da sich die Fahrt des F insgesamt als einheitlicher Vorgang darstellt, wäre es lebensfremd, den Fahrfehler, der letztlich als Folge seiner fehlenden Steuerungsfähigkeit aufgetreten ist, aus dem Gesamtvorgang der Fahrt herauszunehmen. Das Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist auch hier keine Frage der Tatbestandsverwirklichung, sondern ist vielmehr bei der Schuld zu klären (s.o.).

2. Nach dem Ergebnis des medizinischen Gutachtens ist davon auszugehen, dass F infolge seines körperlichen Mangels – der erhöhten Einschlafneigung – **nicht in der Lage** war, das **Fahrzeug sicher zu führen** (vgl. BGH NJW 1995, 795).

3. Es ist zu einer Kollision und damit zu einer **konkreten Gefährdung** des Motorradfahrers – sogar mit tödlichem Ausgang – und seiner Maschine gekommen. Der für § 315 c erforderliche **tatspezifische Gefährdungszusammenhang** (vgl. Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 315 c Rdnr. 36) ist zu bejahen, weil die krankheitsbedingte Fahruntüchtigkeit des F alleinige Unfallursache war.

4. Des Weiteren müsste F sowohl hinsichtlich des Führens eines Fahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand, als auch in Bezug auf die konkrete Gefährdung **objektiv fahrlässig** gehandelt haben, vgl. § 315 c Abs. 3 Nr. 2.

Nach den bereits gemachten Ausführungen (s. unter II. 2.) konnte F darauf vertrauen, das Fahrzeug ohne körperliche Einschränkungen sicher zu führen. Auch ein besonnener und gewissenhafter Mensch hätte in seiner Situation nicht eine krankheitsbedingte Fahruntauglichkeit in Betracht gezogen (s.o.).

Somit war schon das Führen des Pkw in fahruntüchtigem Zustand nicht objektiv sorgfaltswidrig (vgl. BayObLG NZV 1990, 399, 400).

Ein hinreichender Tatverdacht für eine fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung i.S.d. § 315 c Abs. 1 Nr. 1 b) i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 besteht daher nicht.



IV. Schließlich könnte F sich eines **unerlaubten Entfernens vom Unfallort** gemäß § 142 Abs. 1 hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. Ein **Unfall im Straßenverkehr** ist unproblematisch zu bejahen (zu den einzelnen Voraussetzungen: Tröndle/Fischer § 142 Rdnr. 10 ff.); F war auch **Unfallbeteiligter** i.S.d. § 142 Abs. 5.

2. Beide Tatbegehungsalternativen des § 142 setzen zunächst ein **Sichentfernen** des Beteiligten **vom Unfallort** voraus. Dafür ist eine Ortsveränderung erforderlich (vgl. Sch/Sch/Cramer/Sternberg/Lieben § 142 Rdnr. 43). Diese liegt hier in der Verbringung des F vom Unfallort zum Krankenhaus. Allerdings hat F diese räumliche Trennung von der Unfallstelle nicht selbst veranlasst, sondern wurde von dem Zeugen Brinkhoff weggefahren. Zu diesem Zeitpunkt befand er sich nach der Aussage des Zeugen wieder im Tiefschlaf, in den er noch am Unfallort (wieder) gefallen war. Auch nach eigener Einlassung hat F keine Erinnerung an die Fahrt ins Krankenhaus. Aus diesem Grund ist auch eine strafbare Unfallflucht nach § 142 Abs. 1 zu verneinen, denn ein tatbestandliches Sichentfernen setzt zwar kein aktives, jedoch ein **willentliches Verhalten** des Unfallbeteiligten voraus (für Abs. 1 unstrittig, vgl. Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 142 Rdnr. 45 f., jeweils m.w.N.).

V. Schließlich könnte F aber der Begehung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 hinreichend verdächtig sein.

Nach dieser Vorschrift macht sich ein Unfallbeteiligter strafbar, der sich **berechtigt** oder **entschuldigt vom Unfallort entfernt** hat und die Feststellungen i.S.d. § 142 Abs. 1 nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.

Ob es aber auch als „entschuldigtes Sichentfernen“ angesehen werden kann, wenn der Täter – wie im gegebenen Fall der F – vom Unfallort **unwillentlich entfernt** wurde, ist umstritten.

1. Das Schrifttum (Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 142 Rdnr. 55 m.w.N.; folgend: OLG Köln VRS 57, 406, 407) lehnt eine solche Gleichsetzung mehrheitlich ab. Es sieht darin eine **verbotene Analogie** zulasten des Betroffenen und kritisiert, eine Gleichsetzung verzichte auf die Vorsatzbedürftigkeit des Merkmals „Sichentfernen“ in Abs. 2.

Nach dieser Ansicht entfällt ein hinreichender Tatverdacht für § 142 Abs. 2 Nr. 2.

2. Die Rspr. bejaht zum Teil (BayObLG NJW 1982, 1059; BayObLG NJW 1993, 410) in diesen Fällen die **Nachholpflicht** des § 142 Abs. 2 Nr. 2. Sie stützt sich insoweit auf ein Grundsatzurteil des BGH (St 28, 129), der in diesem eine Subsumtion des „sich unvorsätzlichen Entfernens“ (dazu: Tröndle/Fischer § 142 Rdnr. 52 m.w.N.) unter den vorgenannten Tatbestand der Unfallflucht befürwortet hatte.

Aber auch nach dieser Auffassung entfällt ein hinreichender Tatverdacht, weil F seiner danach **gebotenen Pflicht** nachgekommen ist. Laut seiner nicht zu widerlegenden Einlassung hat er durch den ihn zur Vernehmung ladenden Beamten von dem Unfall erfahren. Erst zu diesem Zeitpunkt hatte er also Kenntnis dieses Tatbestandsmerkmals.<sup>3)</sup> Folglich bestand für ihn auch erst ab diesem Moment die Nachholpflicht des § 142 Abs. 2, der er – soweit es ihm nach seiner Erinnerung möglich war – bei der Beschuldigtenvernehmung vom selben Tag unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nachkam.

**Zwischenergebnis:** F ist keiner Straftat hinreichend verdächtig.

## B. Andere Rechtsfolgen der Tat

### Selbstständige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß §§ 69, 71 StGB

Trotz Ablehnung eines hinreichenden Tatverdachts kann die Staatsanwaltschaft den Antrag stellen, dem F in einem **selbstständigen Sicherungsverfahren** (§§ 413 ff. StPO) isoliert die **Fahrerlaubnis** zu **entziehen**. Dann müssten die materiellen Voraussetzung der §§ 69, 71 gegeben sein.<sup>4)5)</sup>

I. Nach § 71 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 verlangt die selbstständige Anordnung dieser Sicherungsmaßregel, dass ein Strafverfahren wegen **Schuldunfähigkeit** oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters undurchführbar ist.

Im vorliegenden Fall kommt einzig die Schuldunfähigkeit als möglicher Anordnungsgrund in Betracht. Nach der materiellen Strafbarkeitsprüfung scheidet nur der Vorwurf der fahrlässigen Tötung gemäß § 222



an der fehlenden Schuld des F und ermöglicht damit die isolierte Entziehung der Fahrerlaubnis. **Der hinreichende Tatverdacht für die Begehung der weiteren – untersuchten – Delikte war dagegen schon auf Tatbestandsebene abzulehnen (s.o.), sodass in Bezug auf diese keine Berechtigung zu einer selbstständigen Anordnung i.S.d. § 71 gegeben ist** (vgl. Sch/Sch/Stree § 71 Rdnr. 3).

II. Zu untersuchen ist des Weiteren, ob die fahrlässige Tötung in schuldunfähigem Zustand die **Entziehung der Fahrerlaubnis** gemäß § 69 nach sich zieht.

Eine **rechtswidrige Tat**, die F im Zusammenhang mit dem **Führen eines Kraftfahrzeugs** begangen hat (vgl. § 69 Abs. 1), ist nach den voranstehenden Ausführungen unproblematisch zu bejahen (vgl. Sch/Sch/Stree § 69 Rdnr. 12).

Weitere Voraussetzung der Entziehung ist, dass F zum Führen von Kraftfahrzeugen **ungeeignet** ist. Zwar ist die fahrlässige Tötung **kein Indizdelikt** für die Ungeeignetheit als Kraftfahrzeugführer i.S.d. § 69 Abs. 2, jedoch überbietet sie hinsichtlich ihrer Schwere sogar die Regeltaten der §§ 315 c oder § 316. F hat im vorliegenden Fall durch den Unfall als Folge seiner Erkrankung den Tod eines anderen Verkehrsteilnehmer verursacht (vgl. zu dem Erfordernis der Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch eine sog. „Nichtkatalogtat“: BGH, Beschl. v. 27.04.2005 – GStSt 2/04 = StraFo 2005, 305 ff.) . Nach dem medizinischen Gutachten ist auch aktuell nicht von einer Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen auszugehen. Erst nach einer Behandlungsdauer von ca. einem Jahr soll sich daran etwas ändern können.

Somit können an seiner Ungeeignetheit i.S.d. § 69 Abs. 1 keine Zweifel bestehen.

**Zwischenergebnis:** Als selbstständige Sicherungsmaßregel ist auf die Entziehung der Fahrerlaubnis hinzuwirken.

### B-Gutachten

I. Bei F konnte kein hinreichender Tatverdacht festgestellt werden (s.o.). Die Erhebung einer **Anklage** als Entschließung der Staatsanwaltschaft kommt daher **nicht in Betracht**.

II. Unter den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des § 413 StPO kann jedoch beantragt werden, dem Beschuldigten in einem **selbstständigen Sicherungsverfahren** gemäß § 414 StPO die Fahrerlaubnis zu entziehen.

1. Ein **Strafverfahren** wegen fahrlässiger Tötung des N ist aufgrund der Schuldunfähigkeit des F **undurchführbar** (s.o.).

2. Die gesetzliche **Zulässigkeit einer isolierten Einziehung** ist zu bejahen, weil die materiellen Voraussetzungen der §§ 69, 71 vorliegen (s.o.). Das Verfahren ist auch gegen den heranwachsenden F möglich, vgl. §§ 7, 105 JGG.

3. Nach dem Ergebnis des A-Gutachtens ist der **Erfolg** eines solchen Antrags im Sicherungsverfahren auch wahrscheinlich, denn es besteht hinreichender Tatverdacht für eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige fahrlässige Tötung in schuldunfähigem Zustand (§ 222).

Das Gericht wird die Sicherungsmaßregel aus den genannten Gründen für zulässig und erforderlich halten.

4. Wegen der nicht kurzfristig kontrollierbaren idiopathischen Hypersomnie des Beschuldigten ist die Entziehung seiner Fahrerlaubnis zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich. Daher ist nach **pflichtgemäßen Ermessen** i.S.d. § 413 StPO<sup>6)</sup> ein entsprechender Antrag zu stellen.

Somit ist ein **Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens im Sicherungsverfahren** – mit dem Ziel, dem F die Fahrerlaubnis zu entziehen – zu stellen, vgl. §§ 413, 414 StPO.



III. Der Beschuldigte ist Heranwachsender, § 1 Abs. 2 JGG. Daher ist der **Jugendrichter beim AG Münster** gemäß § 414 Abs. 1 StPO i.V.m. §§ 2, 108 Abs. 1, 39 Abs. 1 S. 1 JGG sachlich und nach §§ 108 Abs. 1, 42 JGG i.V.m. § 7 StPO örtlich **zuständig**, um das Hauptverfahren zu eröffnen.

IV. Der Staatsanwalt wird zusätzlich die **vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis** nach § 111 a Abs. 1 StPO beantragen, weil nach voranstehender Prüfung dringende Gründe für die Annahme einer selbstständigen Anordnung der Maßregel nach § 69 durch den Jugendrichter vorhanden sind.

V. Da ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird, ist dem heranwachsenden Beschuldigten gemäß §§ 109 Abs. 1 S. 1, 68 Nr. 1 JGG i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 7 StPO ein **Pflichtverteidiger** beizuordnen.

VI. Entsprechend **Nr. 32 (Nr. 4), MiStrA** hat eine **Mitteilung** an die Jugendgerichtshilfe zu erfolgen.

VII. Nach **Nr. 45 Abs. 2 MiStrA** ist die gemäß § 68 Abs. 1 und 2 StVZO zuständige Verwaltungsbehörde zu informieren, weil die mangelnde Eignung des F zum Führen von Kraftfahrzeugen infrage steht.

VIII. Stellungnahme zum Antrag der Eheleute Nienborg auf **Zulassung zur Nebenklage**, vgl. **§ 396 Abs. 2 S. 1 StPO**.

Die Eltern des tödlich verunglückten Motorradfahrers haben bei der Staatsanwaltschaft den Antrag auf Zulassung der Nebenklage gestellt (sog. „Anschlussklärung“ i.S.d. § 396 Abs. 1 StPO). Ihre grundsätzliche Befugnis dazu folgt aus § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO.

1. Ob eine derartige **Befugnis** dagegen auch beim Sicherungsverfahren angenommen werden kann, war innerhalb der Rechtsprechung lange Zeit umstritten, bis schließlich der BGH – auf eine Vorlage nach § 121 Abs. 2 GVG hin – die entsprechende Anschlussmöglichkeit nach § 395 StPO unter Hinweis auf die berechtigten Opferinteressen bejahte (BGHSt 47, 202).

Nunmehr ist die befürwortende Ansicht des BGH auch durch eine Änderung des § 395 StPO – als Bestandteil des zum 01.09.2004 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG) – Gesetz geworden.

2. Das Tatzeitalter des F steht einer Nebenklage ebenfalls nicht entgegen, weil das Verbot des § 80 Abs. 3 JGG nicht für das Verfahren gegen Heranwachsende gilt, vgl. § 109 JGG.

Daher ist dem Antrag der Eheleute Nienborg auf Zulassung zur Nebenklage zu entsprechen.

IX. Dem Verteidiger der nebenantragsbefugten Eheleute Nienborg ist zudem Akteneinsicht nach Maßgabe des § 397 Abs. 1 S. 2 StPO i.V.m. § 385 Abs. 3 StPO zu gewähren. Versagungsgründe sind insoweit nicht ersichtlich.

X. Es ist eine **Aktenwiedervorlagefrist** von einem Monat zu notieren, um zu prüfen, ob das Gericht bis zu diesem Zeitpunkt bereits über den Antrag nach § 111 a StPO entschieden hat.

#### **Anmerkungen:**

*1) Aus dem Aktenauszug ergeben sich bereits deutliche Anhaltspunkte dafür, dass es nicht zu einer Anklageerhebung gegen den Beschuldigten kommen wird. Das von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebene medizinische Gutachten gelangt recht eindeutig zu dem Ergebnis, dass der Beschuldigte wohl im Zeitpunkt der Tat nicht strafrechtlich verantwortlich gewesen ist.*

*Aber auch wenn die Strafbarkeit wegen offensichtlicher Schuldunfähigkeit nicht in Betracht kommt, besteht für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, in einem selbstständigen Sicherungsverfahren (§§ 413 ff. StPO) die Verhängung bestimmter Maßregeln der Besserung und Sicherung gegen den Beschuldigten zu beantragen, vgl. § 71 StGB. Zur Vorbereitung eines solchen Vorgehens ist jedoch eine umfassende Strafbarkeitsprüfung erforderlich, denn zum einen kann eine Schuldunfähigkeit erst nach eingehender Prüfung festgestellt werden und zum anderen ist die tatbestandsmäßige und rechtswidrige Verwirklichung der Straftat auch Voraussetzung für das Strafsicherungsverfahren (vgl. § 71 StGB, § 413 StPO).*

*Aus diesen Gründen sollte der Bearbeiter bei seiner gutachterlichen Prüfung auch nicht von dem ihm – von der Vorbereitung einer Anklage – bekannten Aufbau abweichen.*



2) Eine etwaige Strafbarkeit anderer Personen ist nicht zu untersuchen, weil F der einzig förmliche Beschuldigte in diesem Ermittlungsverfahren ist.

3) Zwar ist F (schon) am Tattag im Krankenhaus mitgeteilt worden, er sei von der Fahrbahn abgekommen. Allein hieraus kann aber nicht eine Kenntnis seinerseits von einem Unfall i.S.d. Norm geschlossen werden, weil er hinsichtlich etwaig eingetretener Personen- oder Sachschäden vorsatzlos blieb. Daher war er auch nicht i.S.d. § 142 Abs. 2 Nr. 2 schon zu diesem früheren Zeitpunkt verpflichtet, die erforderlichen Feststellungen unverzüglich nachzuholen.

4) Für das Gutachten gilt es zu unterscheiden:

Die materiellen Voraussetzungen eines selbstständigen Sicherungsverfahrens ergeben sich aus § 71 i.V.m. der materiellen Voraussetzung der jeweiligen Sicherungsmaßregel (hier: § 69) und sind daher im A-Gutachten zu prüfen.

Die §§ 413 ff. StPO enthalten dazu die verfahrensrechtlichen Regelungen (vgl. BGHSt 31, 132, 134), welche im B-Gutachten zu untersuchen sind.

5) Dass F zum maßgeblichen Zeitpunkt der Tat Heranwachsender war (vgl. § 1 Abs. 2 JGG), steht einer selbstständigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht entgegen, vgl. §§ 7, 105 Abs. 1 JGG.

6) Das Legalitätsprinzip gilt für das Sicherungsverfahren nicht (Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl. 2005, § 413 Rdnr. 10).





### Entschließung der Staatsanwaltschaft

Staatsanwaltschaft Münster  
35/Js 306/05

Münster, den 26.07.2005

#### Vfg.

1. Vermerk: Wegen krankheitsbedingter Schuldunfähigkeit des Beschuldigten kommt die Erhebung einer öffentlichen Klage gemäß § 170 Abs. 1 StPO nicht in Betracht.
2. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
3. Fotokopie des Bundeszentralregisterauszugs Frankenberg zu den Handakten nehmen.
4. Antragsschrift in Reinschrift fertigen.
5. Entwurf und Durchschrift zur Handakte.
6. Durchschrift der Antragsschrift übersenden an das Stadtjugendamt Münster nach Nr. 32 MiStrA und an das Straßenverkehrsamt Münster nach Nr. 45 Abs. 2 MiStrA.
7. U.m.A.  
dem Amtsgericht  
– Jugendrichter –  
48143 Münster  
mit dem Antrag aus der Antragsschrift und den weiteren Anträgen übersandt,
  - dem Beschuldigten gemäß §§ 109 Abs. 1, 68 Nr. 1 JGG, 140 Abs. 1 Nr. 7 StPO einen Pflichtverteidiger zu bestellen,
  - dem Beschuldigten gemäß § 111 a StPO die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen,
  - die Nebenklage der Eheleute Nienborg zuzulassen.
8. 1 Monat.

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



**Staatsanwaltschaft Münster**

Münster, den 26.07.2005

35 Js 306/05

An das  
Amtsgericht  
– Jugendrichter –

48143 Münster

**Antragsschrift\***

Der Student Walter **Frankenberg**,  
geboren am 16.09.1985 in Münster,  
wohnhaft Eichenweg 37 in 48145 Münster,  
ledig, deutsch,

wird **b e s c h u l d i g t**

am 27.04.2004 in Münster

als Heranwachsender

im Zustand der Schuldunfähigkeit

den Tod eines anderen Menschen durch Fahrlässigkeit verursacht zu haben.

Am Tattag geriet der Beschuldigte mit seinem Pkw auf der Sprakeler Straße in Höhe der Einmündung K 30 auf die Gegenfahrbahn und kollidierte dort mit dem entgegenkommenden Motorrad des Werner Nienborg. Dieser stürzte und wurde von einem nachfolgenden Pkw überrollt. Er erlitt dabei tödliche Verletzungen.

Im Zeitpunkt der Tat lag bei dem bis dahin unerkannt unter idiopathischer Hypersomnie leidenden Beschuldigten ein krankhafter Schlafzustand vor.

Aus dieser Tat ergibt sich seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen.

**Vergehen** gemäß §§ 222, 20, 69, 71 StGB, 1, 105 ff. JGG

**Beweismittel:**

**I. Einlassung des Beschuldigten**

**II. Zeugen**

1. Gregor Wilhelm, Grevener Str. 267, 48159 Münster
2. Wolfgang Heiden, Hafenstr. 3, 48149 Münster
3. Vera Wüllner, Steinfurter Str. 32, 48159 Münster
4. Dr. med. Brinkhoff, Hammer Str. 56, 48149 Münster
5. PHM Kollhaus, zu laden über Polizei Münster

**III. Sachverständiger**

Prof. Dr. Schneider, zu laden über Klinik/Poliklinik für Neurologie, WWU Münster

**IV. Urkunden**

Unfallskizze (Bl. 2 d.A.)

**Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:**

I. Der 19 Jahre alte Beschuldigte ist Student und bezieht monatlich 390 € BaföG. Er ist bisher weder strafrechtlich noch verkehrsordnungsrechtlich in Erscheinung getreten.

II. Zur Tatzeit befuhr der Beschuldigte mit dem seiner Stiefmutter gehörigen Pkw, amtliches Kennzeichen ST-WR 342 die Sprakeler Straße in Fahrtrichtung Münster. In Höhe der Einmündung K 30 geriet der Beschuldigte in einen Schlafzustand und verlor die Kontrolle über das Fahrzeug. Er geriet auf die Gegenfahrbahn und kollidierte mit dem Motorrad des Werner Nienborg, amtliches Kennzeichen MS-FR 592. Nienborg wurde auf die Fahrbahnmitte geschleudert und von dem unmittelbar nachfolgenden Pkw des Zeugen Wilhelm überrollt. Nienborg erlitt tödliche Verletzungen. Es war nicht aufzuklären, ob der Tod bereits durch die Kollision oder erst durch das anschließende Überfahren eingetreten ist.

Der Beschuldigte wurde unmittelbar nach dem Unfall von dem Zeugen Brinkhoff in seinem Wagen in einem behandlungsbedürftigen Schlafzustand angetroffen. Der Zeuge fuhr den wiederum eingenickten Beschuldigten sodann ins Evangelische Krankenhaus Münster. Am Tag nach dem Unfall erfolgte die Beschuldigtenvernehmung. Während einer Vernehmungspause schlief der Beschuldigte wieder sehr plötzlich ein.

Ein neurologisches Gutachten der Westfälischen Wilhelmsuniversität durch Prof. Dr. Schneider hat zu dem Ergebnis geführt, dass bei dem Beschuldigten zum Tatzeitpunkt eine erhöhte Einschlafneigung aufgrund einer idiopathischen Hypersomnie vorlag. Das Gutachten hält eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für nicht gegeben. Nach der Anamnese konnte der Beschuldigte nicht aufgrund zurückliegender Anzeichen oder familiärer Vorbelastung mit dem Ausbruch dieser Erkrankung rechnen. Der gutachterliche Befund deckt sich mit den Zeugenaussagen und der Einlassung des Beschuldigten, keine Erinnerung an den Unfall zu haben.

III. Aus diesem Grund ist von der Schuldunfähigkeit des Beschuldigten auszugehen. Eine Anklageerhebung kommt daher nicht in Betracht. Da aber wegen der im krankhaften Zustand begangenen tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Tat des Beschuldigten, seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen auszuschließen ist, sind die Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis in einem selbstständigen Sicherungsverfahren gemäß §§ 69, 71 StGB erfüllt. Eine Fahrtauglichkeit des Beschuldigten ist frühestens nach einer einjährigen medikamentösen Behandlung möglich.

**Es wird beantragt,**

das Sicherungsverfahren vor dem Amtsgericht – Jugendrichter – Münster mit dem Ziel der Entziehung der Fahrerlaubnis zu eröffnen.

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



---

*\* Die Antragschrift i.S.d § 412 Abs. 2 StPO entspricht vom Aufbau und Inhalt im Wesentlichen einer Anklageschrift (§ 200 StPO). Zu beachten sind nur folgende Besonderheiten (vgl. Eschelbach in Vordermayer/v. Heintschel-Heinegg, Handbuch für den Staatsanwalt, 2. Aufl. 2003, Teil D Kap. I Rdnr. 169 ff.):*

- 1. Die Wendung „wird angeschuldigt“ ist zu vermeiden, weil eben keine Klage erhoben wird. Da in § 415 StPO von dem „Beschuldigten“ die Rede ist, sollte die Formulierung „wird beschuldigt“ benutzt werden, obwohl dem Betroffenen ja gerade kein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen wird.*
- 2. Im abstrakten Antragssatz wird der Bezeichnung des erfüllten Straftatbestandes der Zustand „im Zustand der Schuldunfähigkeit“ hinzugefügt.*
- 3. Die Konkretisierung sollte wegen der Schuldunfähigkeit des Betroffenen auf einen Einleitungssatz wie „dem Angeschuldigten/Beschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt“ gänzlich verzichten.*
- 4. Im konkreten Antragssatz sind die – die Schuldunfähigkeit begründenden – Befundtatsachen kurz zu benennen.*
- 5. Im Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen ist insbesondere auf die für die Schuldunfähigkeit relevanten medizinisch-psychiatrischen Befunde einzugehen. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsmaßregel sind zu erläutern.*
- 6. Der Antrag im Sicherungsverfahren lautet auf „Eröffnung des Hauptverfahrens im Sicherungsverfahren“; dieser wird verbunden mit der anzuordnenden Sicherungsmaßregel als Verfahrensziel (vgl. § 414 Abs. 2 S. 3 StPO).*

*Sehr geehrte Kursteilnehmerin, sehr geehrter Kursteilnehmer,*

*die Beantragung des selbstständigen Sicherungsverfahrens ist bei strafrechtlichen Examensklausuren ein Resultat, das eher selten in Betracht kommt. Gleichwohl sollten Sie darauf vorbereitet sein, auch einmal derartige Aufgabenstellungen lösen zu müssen.*

*Wie bereits in den Anmerkungen angesprochen, weicht aber die gutachterliche Prüfung gar nicht von der Vorgehensweise bei der Erhebung der öffentlichen Klage ab. Auch der Aufbau der konkreten Antragschrift dürfte Ihnen – bis auf die sich aus den Besonderheiten der §§ 413 ff. StPO ergebenden Abweichungen (s.o.) – von der Anklageschrift geläufig sein. Insofern besteht kein Grund zu voreiliger Nervosität, wenn im Examen ein solcher Fall gestellt wird.*

*Viel Erfolg!*

*Sascha Lübbersmann/Dr. Rolf Krüger*

-----